

Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim - Seckenheim

GARTEN- UND BEITRAGSORDNUNG

Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim – Seckenheim
Breisacher Straße 50
68239 Mannheim

vom 9. Juli 2019



bewusst leben Naturgemäß gärtner
mäßig gärtner Natur
leben Umweltbewusst leben

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	2
Gartenordnung	2
Beitragsordnung	3

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Garten- und Beitragsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Der Verein der Gartenfreunde e.V. Mannheim – Seckenheim wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Garten- und Beitragsordnung als „Verein“ bezeichnet.

Gartenordnung

1. Der Pächter verpflichtet sich, den Garten nur selbst zu nutzen. Eine Übergabe ohne Zustimmung des Vereins an Familienangehörige oder an Dritte ist untersagt.
2. Viele Gartenfreunde suchen in der Gartenanlage Erholung. Ruhe und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Die vom Verein festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.

Ruhezeiten sind vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres

Montag bis Freitag	13:00 bis 15:00 Uhr und 22:00 bis 6:00 Uhr	(Mittagsruhe) (Abendruhe)
Samstag	ab 14:00 Uhr	
Sonn- und Feiertage	generell	(Sonntagsruhe)

Hunde sind an der Leine zu führen.

Radfahren ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

Das Fahren mit motorbetriebenen Zweiradfahrzeugen ist verboten.

Das Ballspielen, Rollschuhfahren usw. auf den Wegen ist nicht erlaubt.

3. Die Eingangstore sind zu schließen

vom 1. April bis 30. September ab 20:00 Uhr

vom 1. Oktober bis 31. März ab 18:00 Uhr

Tagsüber sind die Eingangstore offen zu halten.

4. Das dem Wasserversorgungssystem der Kleingartenanlage und besonders den einzelnen Wasseranschlüssen in den Kleingärten entnommene Wasser ist nicht als Trinkwasser geeignet, sondern darf lediglich als Betriebswasser verwendet werden. Das Wasser wird zwar von der MVV bezogen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf seinem Weg durch die Leitungen in der Anlage zu Verunreinigungen kommt, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können. Die Verwendung des Wassers der Parzellen- und anderer Anschlüsse in der Anlage ist allein zum Gießen und Reinigen von Gartengeräten etc. zulässig, aber für alle anderen Zwecke ausdrücklich verboten. Für gesundheitliche und andere Probleme, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben können, übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie diese Garten- und Beitragsordnung zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen usw. fristgerecht zu entrichten und durch Satzung oder Vorstandsbeschluss getroffene Entscheidungen anzuerkennen.

Beitragsordnung

1. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 45,00 €.
Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der aktive Beitrag in voller Höhe fällig. Ab dem zweiten Kalenderhalbjahr reduziert sich der aktive Beitrag um die Hälfte.
Eine anteilige Erstattung des aktiven Beitrages bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.
2. Der passive Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 22,50 €.
Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der passive Beitrag in voller Höhe fällig.
Eine anteilige Erstattung des passiven Beitrages bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied einmalig 45,00 €.
4. Der Pachtzins richtet sich nach dem Zwischenpachtvertrag mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde e.V. Mannheim.
5. Der Wasserpreis richtet sich nach der Abrechnung durch die MVV AG Mannheim.

Am Tag der Wasseröffnung müssen die Absperrhähne in den Gärten bis 9:00 Uhr geschlossen sein. Nach kurzem Spülen der Leitung sind die Zähler unverzüglich einzubauen. Da der Verein durch Nichtbeachtung sehr viel Zusatzarbeit und Verlustwasser hat, werden den Gartenbesitzern, die sich daran nicht halten, pauschal 30,00 € in Rechnung gestellt. Leitungsschäden sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Nach der Wasserschließung müssen die Wasser-Zählerstände bis zum 30. November durch die Gartenfreunde gemeldet werden. Sollte dies nicht termingerecht erfolgen, werden zusätzlich 30,00 € zuzüglich des geschätzten Wasserverbrauchs separat in Rechnung gestellt.
6. Die Vereinsumlage wird nach dem Jahresabschluss des Vereins durch den Vorstand festgelegt und beträgt zur Zeit 19,00 € / Pächter / Jahr für die Anlage Am Sommerdamm, 23,00 € / Pächter / Jahr für die Anlage Am Wasserturm.
7. Für die Vereinsarbeit (4 Stunden / Pächter / Jahr) werden pro Arbeitsstunde 15,00 € in Rechnung gestellt, die bei Ableistung bar ausbezahlt werden.
8. Bei Kündigung ist die Bewertungsgebühr i.H.v. 80,00 € vor der Wertermittlung und der Gartenübergabe vom Verkäufer im Voraus an den Verein zu zahlen. Die Vereinsarbeit ist nach der Kündigung bis zum endgültigen Austritt weiterhin abzuleisten.
9. Zum Austausch neuer Wasserzähler (lt. Eichgesetz alle 6 Jahre) wird pro Garten und Jahr eine Rücklage i.H.v. 6,00 € erhoben. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins, es dürfen ausschließlich diese Wasserzähler verwendet werden. Bei Reparatur / Ersatz der Wasserzähler, z.B. durch Frostschaden, wird eine Gebühr i.H.v. 40,00 € erhoben.
10. Für die Instandhaltung der Wasserleitung bis zum jeweiligen Wasserzähler wird pro Garten und Jahr eine Rücklage i.H.v. 15,00 € erhoben.

11. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit an, für das Gartenhaus eine Feuer-Einbruch-Diebstahl-Versicherung (FED) abzuschließen, die per Rahmenvertrag mit dem Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und der AXA-Versicherung besteht. Der Verein übernimmt hierzu die Anmeldung, Kündigung, Meldung von Schäden, Änderungen usw. sowie das Inkasso der Versicherungsprämie. Vertragspartner jedoch sind der Landesverband bzw. die AXA und das versicherte Vereinsmitglied. Eine Fortführung der FED im Folgejahr ist nur möglich, wenn die Versicherungsprämie bis zu dem in der Prämienrechnung angegebenen Termin auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen ist. Für bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Prämienzahlungen wird die FED zum Ende des lfd. Jahres beim Landesverband gekündigt. Der Verein tritt nicht in Vorleistung für die Versicherungsprämie!

12. Adressänderungen sind unverzüglich an den Schriftführer zu melden. Aufwendige Adressermittlungen werden dem jeweiligen Mitglied nach Aufwand berechnet.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 9. Juli 2019 sofort in Kraft.

Mannheim, 9. Juli 2019

Der Vorstand

Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim – Seckenheim